



WST1-K-1489/019-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	13. Oktober 2025

Betrifft

TTAF Beteiligungsgesellschaft mbH - Bodenaushubdeponie "BAD Schleimbach" - Standort: Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach (MI), KG Schleimbach, Gst.Nr. 121, 122, 123/1, 123/2, 126 und 128/2, Erweiterung Bodenaushubdeponie „BAD Schleimbach“ sowie Ersuchen um Schüttfristverlängerung bis 31.12.2040| 16.09.2025, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Landeshauptfrau von NÖ erteilte der PANNONIA Umwelttechnik GmbH mit Bescheid vom 14.06.2019, RU4-K-1489/006-2019, die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 121, 122, 123/1, 123/2, 126 und 128/2, alle KG Schleimbach, Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach. Diese Deponie wird nunmehr von der TTAF Beteiligungsgesellschaft mbH betrieben.

Mit Schreiben vom 16.09.2025 wurde um abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung der gegenständlichen (vereinfachten) Deponie durch das Vorhaben „**Erweiterung des bestehenden Verfüllvolumens von 72.435 m³ um 15.000 m³ mitsamt Entnahme von Dichtschichtmaterial an der Westböschung zur Abdeckung der unmittelbar benachbarten Inertabfalldéponie, Ersuchen um Verlängerung des Einbringungszeitraumes bis 31.12.2040**“ angesucht.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Dienstag, den 18.11.2025**, beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

P a v l e c k a

